

Fragen zur Vereinigung

Kooperationsraum Unterer Neckar

29.09.2026

Vereinigung von Kirchengemeinden

1. Vereinigung erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates
2. Regelung zur Vereinigung der beteiligten Kirchengemeinden
3. Festlegung des Namens der vereinigten Kirchengemeinde, kann später wieder ohne Rechtsverordnung geändert werden
4. Regelung der Rechtsnachfolge
5. Umgang mit den Haushalten
6. Bildung des gemeinsamen Kirchengemeinderates
7. Wahl der Personen in das Vorsitzendenamt und Stellvertretendenamt in Kirchengemeinderat und Gemeindeversammlung
8. Rechtsverordnung ist standardisiert und trifft keine weiteren Regelungen
9. Kommt später eine Gemeinde dazu, wird eine entsprechende Rechtsverordnung beschlossen

Zeitlicher Ablauf

1. Beschlussfassung in den Kirchengemeinderäten
2. Zustimmung des Bezirkskirchenrates
3. Vorlage bis zum April eines Jahres für eine Vereinigung zum nächsten 01.01.
4. Bei Teilvereinigungen gibt es aktuell keine zeitliche Vorgabe, wann die weiteren Kirchengemeinden folgen müssen.
5. Die Möglichkeit eine Vereinigung gegen den ausdrücklichen Willen einer oder mehrerer Kirchengemeinden durchzuführen, besteht nach Art. 24 Abs. 2 Grundordnung schon.

Ortsteams

1. Regelung in § 32d Leitungs- und Wahlgesetz
2. Einrichtung durch Beschluss oder Geschäftsordnung des Kirchengemeinderates
3. Auftrag und Besetzung werden durch den Kirchengemeinderat bestimmt, Budget kann zugeordnet werden
4. Ob Mitglieder des Kirchengemeinderates auch Mitglied in einem Ortsteam sind, kann festgelegt werden
5. Einrichtung von Predigtbezirken ist unabhängig von der Einrichtung von Teams
6. Werden Predigtbezirke eingerichtet, kann im Rahmen der allgemeinen Kirchenwahlen eine Teilortswahl durchgeführt werden. In jedem Predigtbezirk wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Kirchengemeinderates gewählt, Quotierung für den Kirchengemeinderat. Die Entscheidung muss aber erst vor der nächsten allgemeinen Kirchenwahl getroffen werden.

Einrichtung von Ortsältestenräten

1. Gesamte Kirchengemeinde wird in Predigtbezirke unterteilt und in jedem Predigtbezirk eine Ortsältestenrat eingerichtet.
2. Die Mitglieder des Kirchengemeinderates, die aus dem jeweiligen Predigtbezirk kommen, werden automatisch Mitglied im Ortsältestenrat.
3. Weitere ehrenamtliche Personen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen, können hinzugenommen werden.
4. Eine Mischung aus Predigtbezirken mit und ohne Ortsältestenräte führt zu einer Konfusion bei der Zuständigkeitsverteilung und ist nicht umsetzbar. In einem Teil der Gemeinde wäre der Kirchengemeinderat zuständig, in einem anderen Teil der Ortsältestenrat.
5. Es können Zuständigkeiten übertragen werden, soweit die örtliche Gemeindearbeit, der Gottesdienst und Fragen der kirchlichen Lebensordnungen betreffen.

Absprachen zur Vereinigung

1. Kirchengemeinderäte können in übereinstimmenden Beschlüssen oder in einem Letter of Intent Absprachen treffen
2. Beschlüsse und Absprachen können geändert werden, durch die Vereinigung werden sie aber nicht wirkungslos
3. Gegenstand können die aus Sicht der Kirchengemeinden regelungsbedürftigen Themen sein. Es gibt hierfür keine Vorgaben der Landeskirche. In jedem Kooperationsraum gibt es unterschiedliche Themen /Schwerpunkte.

Definition von Zuständigkeiten

1. Kirchengemeinderat der vereinigten Kirchengemeinden wird durch die Mitglieder der bisherigen Kirchengemeinderäte gebildet. Dadurch entsteht auch ein Wissenstransfer.
2. Über die Einrichtung von Ausschüssen entscheidet der Kirchengemeinderat.

Verwaltungsgeschäftsführung Kirchengemeinden

1. Verwaltungsgeschäftsführung für Kirchengemeinden ab 8.000 Gemeindegliedern verpflichtend
2. Nach § 3 Abs. 4 VSA-Gesetz kann Ausnahme von der Erbringungs- und Abnahmepflicht beim Evangelischen Oberkirchenrat beantragt werden.
3. Es muss sichergestellt sein, dass auch unter Berücksichtigung der Vertretungssituation eine nachhaltige, ordnungsgemäße und rechtssichere Aufgabenerledigung gewährleistet wird.
4. Plan vorzulegen, der ersichtlich macht, inwieweit die in der Gemeinde tätigen Pfarrpersonen und Diakon*innen in die Aufgabenerledigung eingebunden sind.
5. Stellungnahme des VSA/DLZ vorzulegen.



EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE
IN BADEN